

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 26.

Donnerstag den 2. März

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 330. (1)

Nr. 4594.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Beistellung von Schotter für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Gewinnung und die Zufuhr des für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen in Mähren und Steyermark nöthigen Schotters von 25305 Cubl. Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Mindestfordernden zu überlassen. Zu diesem Ende werden nachstehende Bedingungen bekannt gemacht: §. 1. Der Schotter muß von solcher Beschaffenheit seyn, daß er sich zu einer bindenden Oberbau-Unterslage eignet. Derselbe darf mit keinen Erdbarten vermischt seyn, er muß aber einen entsprechenden Antheil an Sand und kleinem Gesteine enthalten. Steine, die mehr als 2 Zoll im Durchmesser haben, müssen ausgeschieden seyn, und sie dürfen in dem Bereiche der Bahn nicht abgelegt werden. — §. 2. In Mähren hat die Gewinnung des Schotters auf der Strecke zwischen Olmütz und Hohenstadt aus den in dem Verzeichnisse angegebenen Plätzen zu geschehen, und die Ablagerung desselben hat auf jenen Punkten der Bahn Statt zu finden, welche in dem eben genannten Verzeichnisse angedeutet sind. — §. 3. Die Gewinnungs-, so wie die Ablagerungsplätze des Schotters längs der Bahnstrecke zwischen Mürzzuschlag und Bruck in Steyermark sind in der Beilage B verzeichnet. — §. 4. Sollten sich in der Zwischenzeit, ehe der Pächter die in den erwähnten Verzeichnissen enthaltenen Materialplätze in Angriff genommen hat, angemessene Punkte zu diesem Zwecke offenba-

ren, so ist es der Bauleitung unbenommen, die Benützung derselben anzuordnen, in welchem Falle die Fuhrlohn-Vergütung nach Maßgabe der Entfernung der neu angewiesenen Plätze von den Ablagerungspunkten auf derselben Grundlage berechnet werden wird, auf welcher die übrigen zwischen dem Aeraar und dem Pächter bedungenen Preise beruhen. — §. 5. Auch dem Pächter steht es frei, aus einer ihm zugewiesenen Schotterlage, das Materiale auf entferntere Bahnstrecken, als vorgezeichnet ist, zu führen; es gebührt ihm jedoch in einem solchen Falle für die größere Entfernung keine Vergütung, außer wenn hiezu eine vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der Bauleitung erfolgt wäre. — §. 6. Bei der Gewinnung des Schotters ist der Unternehmer verpflichtet, alles den Schotter bedeckende Erdreich (den Abraum), so wie alle übrigen denselben verunreinigenden Erdbarten sorgfältig zu beseitigen, und nur das Schotter-Materiale, wie selbes in dem §. 1 vorgeschrieben ist, zu verwenden. — §. 7. Wenn bei der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters an Gräben, Bermen, Banquetten, Böschungen und überhaupt an irgend einem zur Bahn gehörigen Theile Beschädigungen entstehen sollten, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselben auf eigene Kosten wieder gut zu machen, und alles so herzustellen, daß kein wie immer gearteter Nachtheil für die Bahn erwachse. — §. 8. Die Herstellung der zur Schotter-Zufuhr etwa nöthig werdenden provisorischen Wege, Brücken, so wie die Beistellung der zur Gewinnung, zum Transport und zur Ablagerung erforderlichen Werkzeuge, Transportmittel und der sonstigen Requisitionen, fällt dem Unternehmer zur Last. — §. 9. Die Schotterfahren für den Bau der Staats-Eisenbahnen genießen die Freiheit von

der Entrichtung der Weg- und Brückenmäute, jedoch können sie diese Freiheit nur in so ferne ansprechen, als sie sich mit ordentlichen Certificaten, welche von der betreffenden Bauleitung der Staats-Eisenbahnstrecke auszustellen sind, auszuweisen vermögen. Der Unternehmer hat auch keine Entschädigung an Gemein- den oder Privaten für die Schotterergewinnungs- und Ablagerungsplätze, wenn letztere außerhalb der Bahn gewählt werden sollten, zu leisten. Die einen wie die andern werden von der Bauleitung genau bezeichnet, und der Unternehmer hat sich sowohl bei der Gewinnung, als bei der Zufuhr d. s. Schotters jeder weiteren Benützung und Beschädigung des fremden Eigenthums sorgfältigst zu enthalten, und zum Behufe der Verführung nur die befahenen, oder von ihm zu diesem Behufe eigens hergestellten Wege zu benützen. — §. 10. Die Ablagerung des Schotters hat auf denjenigen Plätzen, die in dem §. 2 und 3 genannten Verzeichnisse angedeutet sind, in Pötschen, welche in der Grundbreite 9, an der obern Breite 6 und in der Höhe 3 Schuhe messen, und zwar, wo die Bahntrasse fertig ist, rechts der Bahnmitte und wo dieselbe nicht fertig ist, auf von der Bauleitung besonders zu bezeichnenden Punkten zu geschehen. Zur Bestimmung der beiden Seiten der Bahn dient auf der südlichen Strecke der Standpunct Mürrzusschlag mit der Richtung von da nach Triest, und auf der nördlichen Strecke der Standpunct Osmütz mit der Richtung von da nach Prag. — §. 11. Die Beistellung des Schotters kann von dem Unternehmer gleich nach von ihm erstandener Lieferung beginnen, dieselbe muß aber bis Ende April d. J. mit einem Drittheil, bis Ende Mai mit dem zweiten Drittheil geschehen und bis Ende Juni gänzlich vollendet werden. — Wenn der Unternehmer an der Gewinnung oder Zufuhr des Schotters durch Ueberschwemmungen und starke Regen länger als vierzehn Tage gehindert werden sollte, ist es ihm gestattet, bei der Bauleitung um eine entsprechende Termins-Verlängerung einzuschreiten, deren Bewilligung jedoch nur dann Statt zu finden hat, wenn die physische Unmöglichkeit der übernommenen Verbindlichkeit in der festgesetzten Zeit nachzukommen, erwiesen ist. — §. 12. Zur Sicherung der Vertrags-Verbindlichkeiten von Seite des Unternehmers hat derselbe eine Caution mit 5 Percent von dem Preise der ihm überlassenen Lieferung zu leisten, die in dem Maße zurück- ersetzt werden kann, als sich dieselbe durch die

Erfüllung des Contractes von selbst vermindert. — §. 13. Sollte sich der Lieferungs- Unternehmer weigern, diese Caution zu leisten, oder den Vertrag auszufertigen, oder sollte derselbe die übernommene Vertrags-Verbindlichkeit in Bezug auf die Zeit, dann auf die Beschaffenheit und Menge des zu liefernden Materials nicht erfüllen, so bleibt es der Staatsverwaltung freigestellt, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und den abgeschlossenen Vertrag, in Ansehung dessen die Staatsverwaltung den Pächter trifft, für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, auf jede von ihr als zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen und sich an der Caution, und wenn diese nicht hinreicht, an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer ausdrücklich erklärt, die von der für die Angelegenheiten der Staatseisenbahnen bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als eine vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anzuerkennen. — §. 14. Die Uebernahme des gelieferten und bedingenermaßen in Strecken von wenigstens 4000 Current-Klaftern ununterbrochen gelagerten Schotters geschieht durch die Commissäre der Staats-Eisenbahnen. — Sie werden wegen des Mangelhaften an den Unternehmer die nöthigen Weisungen entweder zur Ergänzung oder zur gänzlichen Beseitigung erlassen, das gut befundene Materiale aber förmlich übernehmen. Hierüber wird ein von den Commissären, dem Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten und zwei Zeugen zu unterfertigendes Protocoll aufgenommen, in welchem nicht nur eine genaue Bezeichnung der Lagerplätze und der Anzahl der Haufen des übernommenen Materials und dessen gesammter cubischer Inhalt, sondern auch desjenigen Erwähnung zu geschehen hat, dessen Annahme verweigert wurde. — Das Original des Protocolls bleibt in den Händen der Commissäre, und den Lieferanten wird auf ihr Verlangen eine Abschrift erfolgt. — §. 15. Von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist das Schottermateriale als Material-

Eigenthum anzusehen, bis dahin aber bleibt es das Eigenthum des Unternehmers. Er hat somit jede Gefahr und jeden Nachtheil zu tragen, welche das Materiale bis dahin treffen mag. — §. 16. Die Bezahlung für den übernommenen Schotter erfolgt entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in der Provinz, je nach dem Wunsche des Unternehmers, welchen derselbe längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Lieferung bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu erklären hat. — Sie wird geleistet gegen gestellte Berechnung und Beibringung des von dem Obergeringieur ausgefertigten Certificates, welchem eine auf Grundlage des §. 14 genannten Protocolles ausgefertigte Lieferungs-Tabelle beizuschließen ist, in welcher die Dichtigkeit, die Anzahl und der Cubik-Inhalt der Schotterhaufen genau angegeben seyn muß. — Die Bezahlung kann auch vor der vollendeten ganzen Lieferung ratenweise geschehen, in welchem Falle jedoch dem Pächter von dem ihm gebührenden Betrage nur zwei Dritttheile erfolgt werden. — §. 17. Der Unternehmer steht bezüglich der Schotter-Erzeugung, dessen Qualität, Zufuhr und Lagerung unter der Leitung des k. k. Obergeringieurs und des von ihm aufgestellten Personales, und hat sich somit in den eben genannten Beziehungen in dessen Anordnungen unweigerlich zu fügen. Sollte sich derselbe dadurch gekränkt glauben, so steht ihm der Weg der Berufung an die General-Direction für die Staats-Eisenbahnen offen, gegen deren Ausspruch keine weitere Berufung Statt findet. — §. 18. Die Menge des in Mähren erforderlichen Schotters beläuft sich auf 12,492 Cubik-Klafter und die hiefür berechnete Gewinnungs-, Zufuhrs- und Ablagerungs-Vergütung entfällt mit 62,959 fl. 27 kr. — Die Strecke der Staats-Eisenbahn zwischen Olmütz und Hohenstadt, für welche der Schotter zu liefern kommt, ist in vier Sectionen abgetheilt. — Für die in zwei Sectionen abgetheilte Strecke zwischen Mürzzuschlag und Bruck beträgt der Schotterbedarf 12,813 Cubik-Klafter mit der berechneten Lieferungssumme von 32962 fl. 3 kr. — §. 19. Die in den §§. 2 und 3 angeführten Verzeichnisse enthalten nicht nur die Gewinnungs- und die Ablagerungsplätze des Schotters, sondern auch die Entfernungen der einen von den andern und die einzelnen Preisvergütungen, welche bei Anboten der Unternehmer zur Grundlage zu die-

nen haben. — §. 20. Es steht denselben frei, ihre Anbote auf einzelne Sectionen zu beschränken oder auf die ganzen Strecken auszudehnen. — §. 21. Die Anbote in Ansehung der gedachten Material-Beistellung sind bei der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, längstens bis 20. März d. J., Mittags um zwölf Uhr schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift „Anbot zur Schotter-Lieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 22. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, auf welcher Strecke, dann in welcher oder in welchen Sectionen die Lieferung beabsichtigt wird, und mit welchem Nachlasse von den in den obigen Verzeichnissen A. und B. enthaltenen Vergütungspreisen dieselbe bewerkstelliget werden will. Der Nachlaß ist in Percenzen auszusprechen. — §. 23. Anbote, aus denen nicht abgenommen werden kann, um welchen Preis die Schotterlieferung übernommen wird, oder die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, bleiben unberücksichtigt. — §. 24. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 25. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offerent für den Inhalt seines Anbotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Puncten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 26. Längstens vierzehn Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Offerent, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution des Gesamtpreises, welcher für die ihm überlassene Lieferung nach der von ihm angesprochenen Vergütung entfällt, entweder im Baren oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Elagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen zu leisten, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreichische Kammerprocuratur zu entscheiden hat. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotter in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Olmütz bis Hohenstadt.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verfüher in die Strecke			Mitt- lere Zu- fuhr- Distanz in Klstrn.	Quan- tität in Cubik- Klstrn.	Preis pr. Cubik- Klafter		Gesamt- kosten	
		von	bis	Länge in Klstrn.			fl.	fr.	fl.	fr.
I. Abtheil. von Olmütz bis Steffanau Stationsplatz Olmütz	Grubenschotter an der Bahn Nr. 23 an der Wi- sternitz	0	23	1150	550	575	3	21	1926	15
	Marchschotter bei der Brücke nächst Ejernowir	23	39	800	850	400	4	13	1686	40
	derselbe Materialplatz	39	51	600	750	300	3	56	1180	—
	detto im Chomotauer Gehölz zwischen Ejernowir und Chomotau	51	81	1475	1500	737	6	5	4483	25
	Marchschotter unterhalb der Chomotau-Brücke	81	100	968	1800	484	6	58	3371	52
	Grubenschotter in einer Wiese, 400 Klafter von der Neustädter Straße	100	117	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto an der Bahn bei Nr. 23, u. a. d. Wisternitz	—	—	—	500	150	3	21	502	30
	I. Abtheilung zusammen	0	117	5843	—	3071	—	—	15374	52
II. Abtheil. von Steffanau bis Schwarzbach Stationenplatz Schwarzbach	Grubenschotter in einer Wiese 400 Klstr. von der Neustädter Straße	117	134	850	1200	425	5	14	2224	10
	detto bei Stat. Nr. 134, 135	134	155	1050	600	525	3	50	1837	30
	detto auf der Schreiner Hutweide	155	215	3000	1500	1500	6	5	9125	0
	Marchschotter oberhalb Dreihöfen	215	230	717	1300	359	5	31	1980	29
	detto	—	—	—	1300	150	5	31	827	30
	II. Abtheilung zusammen	117	230	5617	—	2959	—	—	15994	39

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mittle- re Zu- fuhrs- Distanz in Klftn.	Quan- tität in Cubit. Klftn.	Preis pr. Cubit- Klaster		Gesamt- kosten	
		von	bis	Länge in Klastern			fl.	fr.	fl.	fr.
		Stat. - Nr.								
III. Abtheil.	Grubenschotter bei Stations-Nr. 66	0	66	3226	1650	1613	6	32	10538	16
v. Schwarzbach	detto " detto	66	95	1480	750	740	3	56	2910	40
bis Müglitz	detto " Steinmeh	95	123	1380	1500	690	6	5	4197	30
Stationsplatz	detto " detto	123	140	850	1250	425	5	23	2287	55
Müglitz	detto " detto	—	—	—	885	150	4	19	647	30
III. Abtheilung zusammen		0	140	6936	—	3618	—	—	20581	51
IV. Abtheil.	Grubenschotter bei der Heumühle	140	157	850	1000	425	4	39	1976	15
von Müglitz	Marchschotter	157	164	350	480	175	3	9	651	15
bis Hohenstadt	detto	164	171	350	900	175	4	22	764	10
	detto	171	180	412	850	206	4	13	868	38
	detto	180	191	522	950	261	4	31	1178	51
	detto	191	206	684	800	342	4	4	1390	48
	detto	206	215	450	800	225	4	4	915	—
	Saxawa Flußschotter	215	224	450	750	225	3	56	885	—
	detto	224	230	282	700	141	3	47	533	27
	detto	230	237	238	250	119	2	29	295	31
Stationsplatz	detto	237	250	650	300	325	2	37	850	25
Hohenstadt	detto	—	—	—	620	225	3	33	798	45
IV. Abtheilung zusammen		140	250	5238	—	2844	—	—	11008	5
Summarium.		—	—	—	—	3071	—	—	15374	52
I. Abtheilung	detto	—	—	—	—	2959	—	—	15994	39
II. detto	detto	—	—	—	—	3618	—	—	20581	51
III. detto	detto	—	—	—	—	2844	—	—	11008	5
IV. detto	detto	—	—	—	—	12492	—	—	62959	27
Summe		—	—	—	—	12492	—	—	62959	27

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

B.

V e r z e i c h n i s s

der Kosten für die Erzeugung, Zufuhr und Lagerung des Schotters in prismatischen Formen auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Müritzschlag bis Bruck an der Mur.

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verführt in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Distanz in Klfern.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klster.		Gesamtkosten	
		von	bis	Länge in Klafter					fl.	fr.
		Stat.-Nr.					fl.	fr.	fl.	fr.
I. Abtheil. von Bruck bis Wartberg	Materialgrube bei Station 9	0	16	801 $\frac{1}{10}$	240	400 $\frac{7}{10}$	3	36	1442	31
	Aus den Seitengräben 9	16	21	250	60	125	2	35	322	55
	Materialplatz zunächst Station Nr. 27	21	27	300	210	150	3	29	522	30
	Aus den Seitengräben Station Nr. 27	27	31	200	60	100	2	35	258	20
	Materialplatz bei Stat. 33	31	35	195	80	97 $\frac{5}{10}$	2	53	281	8
	Aus Seitengräben nächst Stat. 40	35	30	250	100	125	3	1	377	5
	Materialplatz nächst Stat. 40	40	46	258 $\frac{5}{10}$	70	129 $\frac{2}{10}$	2	43	350	59
	Aus Seitengräben Stat. 40	46	57	550	20	275	2	—	550	—
	Materialgruben bei Stat. 57 und 63	57	63	300	80	150	2	53	432	30
	Aus Seitengrüb. „ „ „ „ „	63	75	600	30	300	2	10	650	—
	„ detto „ „ „ „ „	75	97	1100	10	550	1	52	1026	40
	„ detto „ „ „ „ „	97	104	350	30	175	2	10	379	10
	„ detto „ „ „ „ „	104	130	1300	10	650	1	52	1213	20
	Materialgruben bei Stat. 130 und 132	130	132	100	30	50	2	10	108	20
	Aus Seitengräben „ „ „ „ „	132	140	400	30	200	2	10	433	20
	Materialplatz im Flußbett	140	150	500	270	250	3	43	929	10
	detto detto	150	170	1000	150	500	3	13	1608	20
	Aus Seitengräben nächst der Bahn	170	210	1990 $\frac{7}{10}$	60	995 $\frac{3}{10}$	2	35	2571	11
	„ detto „ „ „ „ „	210	230	962 $\frac{5}{10}$	90	481 $\frac{2}{10}$	2	58	1427	33
Fürtrag		—	—	11408 $\frac{1}{10}$	—	5703 $\frac{9}{10}$	—	—	14885	2

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verfühet in die Strecke			Mittlere Zu- fuhr- Distanz in Klftrn.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klftr.		Gesammt- kosten	
		von	bis	Länge in Klaftern					fl.	fr.
		Stat. • Nr.					fl.	fr.	fl.	fr.
	Uebertrag	—	—	11408 $\frac{1}{10}$	—	5703 $\frac{9}{10}$	—	—	14885	2
Stationsplatz	Materialgruben „ „ „	230	235	250	240	125	3	36	450	—
Bruck	Seitengräben längs der Bahn	235	240	229 $\frac{2}{10}$	50	114 $\frac{6}{10}$	2	27	280	46
St. Martin	Materialgrube bei Stat. Nr. 9	—	—	—	240	500	3	36	1800	—
Kindberg	detto „ „ Nr. 40	—	—	—	80	350	2	53	1009	10
	detto „ „ Nr. 185	—	—	—	70	350	2	43	950	50
	I. Abtheilung zusammen	0	240	11887 $\frac{3}{10}$	—	7143 $\frac{5}{10}$	—	—	19375	48
H. Abtheil.	die beiden Seitengräben	240	263	1150	30	575	2	10	1245	50
von	Materialgruben bei Stat. 263 — 266	263	266	150	70	75	2	43	203	45
Wartberg	der linke Seitengraben	266	269	150	30	75	2	10	162	30
bis	die beiden Seitengräben	269	279	500	25	250	2	5	520	50
Märzschlag	„ „ Einschnitts-Escarpen	279	283	200	10	100	1	52	186	40
	„ „ Seitengräben	283	291	400	25	200	2	5	416	40
	„ „ Einschnitts-Escarpen	291	301	500	10	250	1	52	466	40
	Materialgruben bei Stat. 301, 303, 305	301	305	190	60	95	2	35	245	25
	der linke Seitengraben	305	309	200	45	100	2	22	236	40
	die beiden Seitengräben	309	336	1350	40	675	2	18	1552	30
	der linke Seitengraben	336	340	190	45	95	2	22	224	50
	der rechte Seitengraben	340	346	320	45	160	2	22	378	40
	die beiden Seitengräben	346	352	300	40	150	2	18	345	—
	der rechte Seitengraben	352	356	200	35	100	2	13	221	40
	Materialgruben bei Stat. 356, 359	356	359	150	80	75	2	53	216	15
	die beiden Seitengräben	359	367	400	40	200	2	18	460	—
	Materialgruben bei Stat. 367 und 370	367	370	150	75	75	2	48	210	—
	Fürtrag	—	—	6500	—	3250	—	—	7293	55

Bezeichnung der Bahnstrecke	Lage der Schottergruben	Verfährt in die Strecke		Mitt- lere Zu- fuhrs- Distanz in Klftern.	Quantität in Cubik- Klaftern	Preis pr. Cubik- Klfter.		Gesammts- kosten		
		von	bis			Länge in Klaftern	fl.	kr.	fl.	kr.
		Stat.	Nr.							
	Uebertrag	—	—	6500	—	3250	—	—	7293	55
	die beiden Seitengräben	370	377	350	30	175	2	10	379	10
	Materialgruben bei Stat. Nr. 377 — 381	377	381	200	70	100	2	43	271	40
	die beiden Seitengräben	381	383	100	35	50	2	13	110	50
	Materialgruben bei Station Nr. 383 — 384	383	384	50	50	25	2	27	61	15
	der rechte Seitengraben	384	387	150	35	75	2	13	166	15
	„ detto detto	387	391	200	45	100	2	22	236	40
	Materialgruben bei Stat. Nr. 391 — 394	391	394	150	80	75	2	53	216	15
	die beiden Seitengräben	394	398	200	35	100	2	13	221	40
	der rechte Seitengraben	398	401	140	40	70	2	18	161	—
	Materialgruben bei Stat. Nr. 400 — 406	400	405	200	100	100	3	1	301	40
	der rechte Seitengraben	405	409	200	45	100	2	22	236	40
	die beiden Seitengräben	409	421	600	40	300	2	18	690	—
	der linke Seitengraben	421	427	290	50	145	2	27	355	15
Stationsplatz	Materialgruben bei Stat. Nr. 427 — 431	427	433	310	90	155	2	58	459	50
Kriegsloch	Seitengraben bei Stat. Nr. 410 und 413	—	—	—	50	350	2	27	857	30
Mürzzuschlag	Materialgruben bei Stat. Nr. 430 — 438	—	—	—	130	500	3	8	1566	40
II. Abtheilung zusammen		240	433	9640	—	5670	—	—	13586	15
S u m m a r i u m		—	—	—	—	7143	—	—	19375	48
I. Abtheilung		—	—	—	—	5670	—	—	13586	15
II. Abtheilung		—	—	—	—	12813	—	—	32962	3
S u m m e		—	—	—	—	—	—	—	—	—

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. Februar 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 335. (2)

Nr. 4282.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlie-
ßung vom 4. Februar d. J. anzuordnen
geruht, daß in allen Ländern des österrei-
chischen Kaiserstaates vom 1. März d. J. ange-
fangen, der in dem gegenwärtigen Porto-Re-
gulativ der Staatspostanstalt gegenwärtig
mit zehn Meilen bemessene Raion, unter Be-
haltung des bisherigen Portosatzes von Sechß
Kreuzer auf Zwanzig Meilen in gerader Linie
erweitert werden soll. — Welches in Folge
hohen Hofkammer-Erlasses vom 13. d. M., 3.
6339, unter Beziehung auf das mit dem dieß-
ortigen Circulare vom 8. April 1842, Nr. 8143,
intimire hohe Hofkammer-Decret vom 15.
März 1842, 3. 11380, allen politischen und
den übrigen Landesbehörden zur Darnachach-
tung bekannt gegeben wird. — Laibach am 19.
Februar 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Roitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 339. (2)

Nr. 4254/2587.

K u n d m a c h u n g.

Durch die Beförderung des Kreisinge-
nieurs, und Straßencommissärs im Kreise Un-
terinnthal, Johann Wöhrhauser, zum Adjuncten
bei der hiesigen Prov. Vaudirection, ist dessen
Dienstverhältnisse mit dem Gehalte jährlicher 900 fl.
C. M., und im Falle gradueller Vorrückung,
eine Kreisingenieurs- und Straßen-Commis-
särstelle, mit dem Gehalte jährlicher 800 fl.
C. M., in Erledigung gekommen. — Alle jene,
welche sich um diese Stelle bewerben wollen, wer-
den daher aufgefordert, ihre Gesuche, die mit den
erforderlichen Beweisen über ihre theoretischen
und practischen Kenntnisse im Baufache, über
Dienstleistung, Alter, Sprachkenntnisse und
Moralität, belegt seyn müssen, bis 20. k. M.
dem Gubernium entweder unmittelbar, oder im
Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.
— Innsbruck am 2. Februar 1843. Dem k. k.
Landesgubernium für Tirol und Vorarlberg.

Franz Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 343. (1)

ad Nr. 4878 Nr. 462.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Verpachtung des Bae-
es der Bahnwächterhäuser in nördli-
cher und südlicher Richtung der k. k.
Staats-Eisenbahnen. — Von der k. k.
General-Direction für die Staats-Eisenbahnen
wird zur Kenntniß gebracht, daß mit Bewilli-
gung des hohen Hofkammer-Präsidiums die
Erbauung der Bahnwächterhäuser, welche längs
den Staats-Eisenbahnen in den Strecken von
Olmütz bis Böhmisches-Trübau, dann von März-
zuschlag über Grätz bis Neudorf erforderlich
sind, im Wege der Verpachtung an die Min-
destfordernden hintangegeben werden wird. Den
Anbotlegern haben folgende Bestimmungen zur
Richtschnur zu dienen. — 1. Die zu erbauenden
Wächterhäuser sind von zweierlei Gattung, näm-
lich ebenerdige, und mit einem Sou-
terrain. Sie sind aus Ziegel- oder aus
Steinmaterialie, je nachdem die Localverhältnisse
solches bedingen, herzustellen. — In der nörd-
lichen Richtung von Olmütz bis Böhmisches-Trü-
bau ist deren Anzahl auf 74, darunter 47 der
ersten, und 27 der zweiten Gattung, und in der
südlichen Richtung von Märzzuschlag bis Neu-
dorf auf 84, darunter 28 der ersten und 56 der
zweiten Gattung, vorläufig bestimmt. Die
Kosten derselben sind nachstehendermaßen be-
rechnet, nämlich: in der nördlichen Rich-
tung, für ein ebenerdiges Wächterhaus aus
Ziegelmateriale mit 1074 fl. 3 kr., für ein Wäch-
terhaus mit Souterrain aus Stein- und Ziegel-
materiale mit 1311 fl. 34 kr.; in der südli-
chen Richtung, für ein ebenerdiges Wächter-
haus aus Stein: in der I. Baustricke von
Märzzuschlag bis Kindberg mit 1136 fl. 20 kr.,
in der II. Baustricke von Kindberg bis Frohn-
leiten mit 1126 fl. 39 kr., in der III. Baustricke
von Frohnleiten bis Grätz mit 1102 fl. 13 kr.,
für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der IV.
Baustricke von Grätz bis Neudorf mit 1044 fl.
46 kr., dann für ein Wächterhaus mit Souter-
rain aus Stein, in der I. Baustricke mit 1373 fl.
27 kr., in der II. Baustricke mit 1370 fl. 25 kr.,
in der III. Baustricke mit 1341 fl. 20 kr., end-
lich für ein solches Gebäude aus Ziegeln in der
IV. Baustricke mit 1281 fl. 51 kr. — Hiernach
entfallen die Kosten für die obige Anzahl der
Wächterhäuser in der nördlichen Richtung mit
85,892 fl. 39 kr., und in der südlichen Richtung
mit 106,103 fl. 55 kr. C. M. — 2. Die dieß-
fälligen Pläne, Voraussätze und Kostenüber-
schläge, dann die Preistabellen, die allgemeiner

(3. Amts-Blatt Nr. 26. v. 2. März 1843.)

Pachtbedingnisse und die Baubeschreibung und speziellen Baubedingnisse, welche bei der Unternehmung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Diese Documente müssen von denjenigen, welche Anbote zu machen Willens sind, vor Ueberreichung der letztern unterschrieben werden. — 3. Es steht jedem Differenten frei, sein Anbot auf sämmtliche Wächterhäuser auszudehnen, oder auf eine geringere Anzahl derselben zu beschränken, jedoch darf das Anbot auf nicht weniger als 10 der genannten Gebäude in ununterbrochener Reihenfolge lauten. — 4. Die Anbote sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 31. März d. J., Mittags um 12 Uhr, schriftlich, versiegelt, mit der Ueberschrift: Anbot zur Uebernahme des Baues von Wächterhäusern für die Staats-Eisenbahnen, zu übergeben. — 5. Jedes Anbot muß mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen des Antragstellers unterfertigt seyn, und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, wie viele Wächterhäuser, und in welcher Strecke selbe zur Herstellung übernommen, dann mit welchem Nachlasse von den im S. 1 angeführten Vergütungspreisen dieselben bewerkstelliget werden wollen. Der Nachlaß ist in Percenten auszusprechen. — 6. Dem Anbote ist entweder die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes, beizuschließen, daß der Different das 5% Vadium von jener Ueberschlagssumme, welche für die zur Uebernahme erklärte Anzahl der Wächterhäuser nach den in dem S. 1 angegebenen Geldbeträgen, und zwar in der nördlichen Richtung für ein Gebäude zu 1311 fl. 34 kr., und in der südlichen Richtung für ein Gebäude zu 1370 fl. 25 kr. C. M. berechnet, entfällt, im Baren oder in annehmbaren, haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Börsenwerthe berechnet, erlegt habe, oder es ist eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur früher geprüfte und nach S. 230 und 1374 des a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7. Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird; welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen

abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgen. — 9. Bis zu dieser Entscheidung, welche unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Different für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das vorgenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — 10. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, die übrigen gleichzeitig zurückgestellt. Den Erstehern ist es unbenommen, die Caution auf eine andere vorschriftsmäßige Art sicher zu stellen. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. — Wien am 20. Februar 1843.

Z. 316. (3)

Nr. 4001.

Avviso di Concorso.

Sua Maesta i. r. con sovrano risoluzione 8. Novembre a. d. essendosi graziosissimamente degnata di emanare la Riorganizzazione dell' i. r. Accademia reale e di nautica in Trieste, viene ora aperto il concorso per il vacante posto di Direttore, cui va annesso l' annuo emolumento di fiorini mille e cinquecento M. di C. ed abitazione gratuita nell' edificio del Accademia stessa. p — Tutti quelli pertanto, che v' aspirassero, avranno da corredare le rispettive suppliche con gli allegati comprovanti la loro età, patria, religione, moralità, stato, studi di scienze e lingue, e particolarmente la perfetta conoscenza dell' italiana, nella quale ha luogo l' insegnamento in quest' Istituto; come pure le occupazioni anni di servizio ed impiego attuali; non che i concorsi sostenuti, le opere pubblicate, ed altre eventuali benemerenze e prestazioni. — Dovrà inoltre constare che il ricorrente non sia in parentela con alcun individuo dell' accademico personale insegnante. — Le sudette suppliche così documentate avranno da presentarsi all' i. r. governo del Litorale in Trieste sino al di 25 Marzo a. c. — Trieste li 7. Febbrajo 1843.

Domenico Illizstein,

I. R. Segretario di Governo.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 307. (3) Nr. 1740.

Licitations- und Kundmachung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decret vom 3. December 1842, Z. 7789, die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Reifnitz genehmiget, und es wird über Auftrag der hohen Landesstelle vom 24. December 1842, Z. 31466, bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz eine Minuendo-Licitations am 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr abgehalten und die fragliche Herstellung demjenigen überlassen werden, welcher den mindesten Anbot machen wird. — Die dießfälligen Kosten wurden adjustirt, und zwar: Für die Herstellung der Schule. An Maurer-Arbeiten auf 615 fl. 31 fr. An Baumaterialien, wovon jedoch die Gemeinden den erforderlichen Kalk, Stein und Sand unentgeltlich hergeben, dann an Materiale für Gerüst und Requisiten auf 457 fl. 40 fr. An Steinmeharbeiten auf . . . 96 „ 24 „ „ Zimmermannsarbeiten auf 183 „ 56 „ „ Zimmermannsmaterialien mit Ausnahme der Kalk und Sandlieferung . . . 253 „ — „ An Tischlerarbeit . . . 331 „ 11 „ „ Glaserarbeit . . . 129 „ 19 „ „ Schlosserarbeit . . . 234 „ 55 „ „ Hafnerarbeit . . . 75 „ — „ „ Schmidarbeit . . . 7 „ 30 „ „ Anstreicherarbeit . . . 97 „ 50 „

in Summa auf . . . 2782 fl. 16 fr.

— Für die Herstellung der Holzlege und eines Sauerkellers. Für Maurer-Arbeit auf . . . 77 fl. 27 fr.

Für Maurermaterialien, nach Abschlag der Steine, des Kalkes und Sandes, welchen die Pfarrgemeinden unentgeltlich liefern, auf 41 fl. 45 fr.

Für Zimmermannsarbeit auf . . . 17 „ 56 „

„ Zimmermannsmaterialien, nach Abschlag des Kalkes und Sandes, auf . . . 66 fl. 49 „

„ Tischlerarbeit auf . . . 14 „ — „

„ Schlosserarbeit auf . . . 17 „ 20 „

„ Glaserarbeit auf . . . 6 „ — „

„ Anstreicherarbeit auf . . . 6 „ — „

in Summa auf . . . 247 fl. 17 fr.

Within beide Bauobjecte auf den Gesamtbetrag von . . . 3029 fl. 33 fr.

— Die Licitationsbedingungen sammt Plan, Vorausmaß und Baudevisé liegen bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit. Die Handlangerarbeiten und Führen werden von

den Schulgemeinden in Natura unentgeltlich geleistet werden. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 15. Februar 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 322. (3) Nr. 1231.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mit Bezug auf das Edict vom 17. December 1842, Z. 9829, hiemit bekannt gemacht, daß es von der in der Executions-sache des hiesigen Stadtmagistrates, wider Gregor Mathias Drenig, pto. 138 fl. c. s. c., bewilligten Feilbietung des Hauses Nr. 7 in der Gradisca, bis auf allfälliges neuerliches Einschreiten des Executionsführers, sein Abkommen habe. — Laibach am 11. Febr. 1843.

Aemthche Verlautbarungen.

3. 342. (1) Nr. 1270.

In Folge hohem Sub. Decrete vom 10. d., Z. 2833, und löbl. Kreisamts-Verordnung vom 22. bis 24. d., Z. 2812, werden im hiesigen Inquisitionshause mehrere Pritschen und Fenster neu hergestellt, und es entfällt nach dem dießfälligen Kostenüberschlage auf sämtliche Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten, ein Betrag von 306 fl. 47 fr. C. M. — Diese Arbeiten werden im Abminderungswege demjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Angebote dießfalls stellen wird. — Der Tag dieser Licitations ist auf den 7. März l. J. um 11 Uhr Vormittags im Magistratsgebäude bestimmt, zu der die Unternehmungslustigen geladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 24. Februar 1843.

3. 338. (1) Nr. 1245.

Aus der Joseph Felix Sinnischen Stiftung für zwei der ärmsten Mädchen sind die pro 1842 verfallenen Zinsen mit 31 fl. 12 fr. zu vertheilen. — Es werden daher jene Aelteren oder Vormünder, welche solche zu erhalten wünschen, aufgefordert, die dießfälligen Gesuche um die zwei zu 15 fl. 36 fr. bestimmten Unterstützungsbeträge bei dem gefertigten Magistrate bis Ende März l. J. einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 23. Februar 1843.

3. 337. (1) Nr. 834.

Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Verspeisung der bei dem gefertigten Bezirkscommissariate vorkommenden Arrestanten und Schüblinge, dann der Beistellung des Lagerstrohes, und Besorgung der Wäsche-Reinigung für selbe, wofür pr.

Tag und Kopf der Fiskalpreis auf 12 fr. bemessen ist, wird im Ganzen, oder artikelweise am 9. März d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dasiger Amtskanzlei eine Minuendo-licitation abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einladet, daß die Bedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der licitation selbst eingesehen werden können. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 24. Februar 1843.

3. 331. (2)

Nr. 598.

Realitäten = Verpachtung.

Auf Anlangen der löbl. k. k. Pulv.- und Salnuer-Inspection werden am 10. März d. J. Vormittag von 9 — 12 Uhr in dasiger Amtskanzlei die zum Pulverthurme außer Laibach gehörigen Aecker- und Wiesenparzellen, im gesammten Flächenmaße pr. 1134 □ Klafter, auf sechs nach einander folgende, togleich anzutretende Jahre im licitationswege verpachtet, und es wird als einjähriger Pachtschilling der Catastralschätzungs-Reinertrag pr. 5 fl. 45 kr. zum Fiskalpreise angenommen werden. — Die übrigen Bedingungen wollen in den gewöhnlichen Amtsstunden und bei der Pachtversteigerung, wozu man alle Pachtelustigen einladet, eingesehen werden. — K. K. Bezirkscommissariat Umgebung Laibach am 21. Februar 1842.

3. 340. (1)

K u n d m a c h u n g

in Betreff der zu vertheilenden Ignaz Förderer'schen Waisen-Stiftungsinteressen jährl. 113 fl. G. M. — Ignaz Förderer, Priester und Vicarius zu St. Peter außer Laibach, hat vermög Testaments vom 11. October 1780 eine Waisen-Stiftung errichtet, die dormal 113 fl. G. M. jährl. erträgt, und für verwaiste arme Kinder bessern Herkommens in Laibach, vorzugsweise aber für solche aus seiner Verwandtschaft bestimmt ist. — Insofern daher die Vormünder solcher verwaisten armen Kinder für dieselben eine Unterstützung aus diesen Waisen-Stiftungsinteressen zu erlangen wünschen, werden sie hiemit aufgefordert, bei der Armeninstituts-Commission unter Beibringung der Armuthszeugnisse der Waisen dafür einzuschreiten, und, wenn gegen Vermuthen noch Verwandte vorhanden seyn sollten, die Verwandtschaftsproben der Waisen, für welche eingeschritten wird, beizubringen. — Von der Armeninstitutscommission Laibach den 28. Februar 1843.

3. 341. (1)

K u n d m a c h u n g

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salway'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 820 fl. G. M. — Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salway, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach den 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stilisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jezt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage von 820 fl. G. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgestellt, und von dem löbl. Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstituts-Commission. Laibach am 28. Februar 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 327. (1)

Nr. 694.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Daß man den Halbbäbler Johann Parkel von St. Paul, wegen eingekerkertem Hange zur Trunkenheit und Verschwendung, unter Curatel zu setzen, und zu dessen Curator den Andreas Kuschar von St. Paul Nr. 9, aufzustellen befunden habe. Es wird daher Jedermann gewarnet, sich mit dem Johann Parkel in irgend ein verbindliches Geschäft einzulassen.

Laibach am 18. Februar 1843.